

Satzung

der Winzergemeinschaft Gottenheim e.V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen Winzergemeinschaft Gottenheim e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist 79288 Gottenheim .
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Zweckverwirklichung, Mittelverwendung

1. Der Zweck des Vereins ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Im Rahmen seines Zweckes setzt sich der Verein folgende Ziele:
 - a) Förderung der Allgemeinbildung.
 - b) Förderung der Umwelt- und Landschaftsschutzes durch Einsatz des biotechnischen Verwirrungsverfahrens zur Bekämpfung der Traubenwicklerarten
 - c) Pflege der ländlichen Kultur im Rahmen des Gemeinschaftssinnes.
2. Die Verwirklichung vorstehender Ziele (Satzungszweck) wird insbesondere durch Vorträge, Lehrveranstaltungen und der Organisation des Einsatzes der biotechnischen Verfahren verfolgt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden:
 - a) wer als natürliche oder juristische Person Rebflächen auf der Gemarkung Gottenheim und March bewirtschaftet. Als bewirtschaftete Rebfläche gilt die in der Weinbaukartei gemeldete Nettorebfläche
 - b) eine sonstige juristische Person oder eine sonstige natürliche Person, deren Mitgliedschaft dem Zweck des Vereins fördert und die Aufnahme beantragt.
2. Der Aufnahmeantrag ist bei natürlichen Personen unter Angabe des Namens, Berufes, Alters und der Wohnungsanschrift vom Antragsteller unterzeichnet beim Vorstand des Vereins einzureichen. Sinngemäßes gilt dies auch für juristische Personen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit dem Tage, an dem über die Aufnahme entschieden wird, tritt der Erwerb der Mitgliedschaft ein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Das Mitglied hat das Recht:
 - a) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen,
 - b) für alle in dieser Satzung genannten Wahlämter zu kandidieren und sie nach erfolgter Wahl auszuüben,
 - c) in der Mitgliederversammlung frei seine Meinung zu äußern und Anträge an die Mitgliederversammlung und an den Vorstand zu stellen,
 - d) auf gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist bei natürlichen Personen persönlich auszuüben. Bei juristischen Personen wird das Stimm- und Antragsrecht durch den jeweiligen Bevollmächtigten ausgeübt.

- 2) Das Mitglied hat die Pflicht:
 - a) den Zweck des Vereins nach Kräften zu unterstützen,
 - b) die Beschlüsse und Entscheidungen des Vereinsorgans zu befolgen,
 - c) bei Austritt aus dem Verein oder bei Abgabe von Flächen, die Fortführung und Einhaltung der Verpflichtungen zu gewährleisten,
 - d) die eingetretenen Flächenänderungen dem Verein unverzüglich zu melden,
 - e) bei Nichtfortführung der Verpflichtung erhaltene Fördergelder im Falle einer amtlichen Rückforderung einschliesslich erhobener Zinsen dem Verein zu erstatten,
 - f) den festgesetzten Beitrag ordnungsgemäß und voll zu entrichten.

§ 5 Beitrag

- 1) Fälligkeit, Zahlungsart:

Der Beitrag wird prozentual vom Zuschussbetrag der Mekkaförderung erhoben, und vom Zuschussbetrag der Mekkaförderung einbehalten.
Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag wird mit Auszahlung des Zuschusses eines Kalenderjahres, bzw. erstmals mit der ersten Auszahlung des Zuschusses zur Mekka Förderung fällig.
Der Jahresbeitrag ist auch für das Eintrittsjahr voll zu entrichten. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft wird der Beitrag nicht zurückerstattet.
- 2) Beitragsfestsetzung
Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Beitragsrückstand
 - d) Ausschluss

- 2) Der Austritt muss schriftlich bis zum 30.09. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3) Ist das Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung des Vorstandes länger als 6 Monate mit dem Beitrag im Verzug, erlischt die Mitgliedschaft. Der Vorstand hat dieses Mitglied aus der Mitgliederliste zu streichen.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschließungsgründe sind:

Grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vereinsorgans.

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand und jedem Mitglied über den Vorstand unter Darlegung der Ausschlussgründe an die nächstfolgende Mitgliederversammlung gestellt werden. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied ist das Recht auf schriftliche oder mündliche Gegendarstellung in der Mitgliederversammlung einzuräumen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschlussantrag endgültig.

§ 7 Vereinsorgane

- 1) Gesamtvorstand im Sinne der Satzung
- 2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB
- 3) Mitgliederversammlung

§ 8 Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem ersten und zweiten Vorsitzenden des Vorstandes i. S.v. § 26 BGB
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Rechner
- 2) Amtszeit des Gesamtvorstandes:
 - a) Der Gesamtvorstand wird für eine Amtszeit von vier Jahren auf der Mitgliederversammlung gewählt.
 - b) Eine vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes oder des Vor- ist durch Mitgliederversammlung möglich, wenn hierfür ein wichtiger Grund vor- liegt.
 - c) Scheidet ein unter 1b) + 1 c) genanntes Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so ergänzt sich der Gesamtvorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl aus den Reihen der Mitglieder.
 - d) Scheidet der erste oder zweite Vorsitzende des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, ist eine Nachwahl auf der Mitgliederversammlung durchzuführen.
Die Mitgliederversammlung ist hierzu innerhalb von sechs Monaten einzuberufen.
- 3) Aufgaben des Gesamtvorstandes:
 - a) Allgemeine Aufgaben
 - aa) Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen, die dem Vereinszweck dienen
 - ab) Beratung und Unterstützung des Vorstandes bei dessen Aufgaben
 - ac) Erweiterung der Ausgabenbefugnis des Vorstandes im Innenverhältnis
 - ad) Regelung der Zuständigkeiten im Innenverhältnis ggf. durch Einzelbeschluss oder Geschäftsordnung.
 - b) Aufgabe des Schriftführers
Dem Schriftführer obliegt:
 - ba) die Erledigung des gesamten Schriftverkehrs des Vereins nach Weisung des Vorstandes
 - bb) die Führung der Mitgliedskartei
 - bc) die Anfertigung der Sitzungs- und Versammlungsniederschriften und deren Vorlage an den Vorstand.
 - c) Aufgabe des Rechners
Dem Rechner obliegt:
 - ca) die ordnungsgemäße Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins
 - cb) die Verwaltung der Vereinskasse

cc) die Erstellung des Rechnungsabschlusses und dessen Vorlage an den Vorstand.

4.) Sitzung des Gesamtvorstandes

Die Sitzungen werden vom Vorstand einberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit des Gesamtvorstandes dies verlangt.

§ 9 Vorstand im Sinne § 26 BGB

- 1.) Der erste und zweiten Vorsitzende des Gesamtvorstandes bilden den Vorstand des Vereins i. S. von § 26 BGB. Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein und besorgen die laufenden Geschäfte des Vereins. Beide Vorsitzende besitzen Einzelvertretungsbefugnis.
- 2.) Amtszeit des Vorstandes;
Der Vorstand i. S. von § 26 BGB wird für eine Amtszeit von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3.) Aufgaben, Befugnisse:
 - a) Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein und besorgen die laufenden Geschäfte des Vereins. Beide Vorsitzende besitzen Einzelvertretungsbefugnis.
 - b) Der erste Vorsitzende beruft die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane ein und leitet diese. Im Verhinderungsfalle bzw. nach Absprache mit dem ersten Vorsitzenden, übernimmt diese Aufgabe der zweite Vorsitzende.
 - c) sie führen die Beschlüsse der Vereinsorgane durch,
 - d) sie können Anträge an den Gesamtvorstand bzw. an die Mitglieder des Vorstandes stellen,
 - e) sie legen dem Gesamtvorstand nach unterschrieblicher Beurkundung die Sitzungsprotokolle oder Versammlungsniederschriften zur Kenntnisnahme vor.
 - f) sie erstatten der Mitgliederversammlung einen jährlichen Tätigkeitsbericht,
 - g) sie legen der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss vor.
- 4) Beschränkung der Ausgabenbefugnis:
 - a) der erste oder der zweite Vorsitzende sind im Rahmen ihrer Geschäftsführung befugt, Rechnungsgeschäfte, die den Verein belasten, bis zur Höhe von 1,000,- Euro abzuschließen. Dem Gesamtvorstand ist auf dessen Verlangen hierüber bei der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
 - b) Für Rechnungsgeschäfte, die bei den Verein mit mehr als 1000,- Euro belasten, bedarf es im Innenverhältnis der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 10 Mitgliederversammlung

1.) Aufgaben

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Soweit die Angelegenheiten des Vereins nicht durch den Vorstand zu besorgen sind, werden diese durch die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Genehmigung des Jahresberichtes und des Jahresrechnungsabschlusses,
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von vier Jahren bzw. dessen Nachwahl,

- d) die Wahl der weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes für die Amtszeit von vier Jahren,
- e) die vorzeitige Abberufung eines Vorstandes oder eines anderen Gesamtvorstandmitgliedes, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt,
- f) die Beitragsfestsetzung
- g) die Anträge der Mitglieder, des Vorstandes und des Gesamtvorstand,
- h) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- i) den Ausschluss eines Mitgliedes,
- j) eine Satzungsänderung,
- k) eine Auflösung des Vereins.

2.) Wahlen und Beschlüsse

a) Wahlen, Amtszeit

Der Vorstand i.S. von § 26 BGB, die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Kassenprüfer werden für die Amtszeit von vier Jahren auf der Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag von 1/10 der erschienenen Mitglieder ist geheime Wahl durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erhält. Bei Stimmgleichheit oder für den Fall, dass kein Bewerber die Mehrheit der Stimmen erhält, findet eine Stichwahl statt. Als gewählt gilt dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet im zweiten Wahlgang das Los. Stimmenenthaltungen werden wie nicht erschienene Mitglieder behandelt.

b) Beschlüsse mit einfacher Mehrheit

Die Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung über Angelegenheiten des Vereins setzt sich voraus, dass der Beschlussgegenstand bei Berufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung enthalten ist. Wenn alle Mitglieder Ihre Zustimmung zu einem Beschluss schriftlich erklären, ist der Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie nicht erschienene Mitglieder behandelt. Auf Verlangen von 1/10 der erschienenen Mitglieder ist über einen Beschlussantrag geheim abzustimmen.

c) Beschlüsse, die einer besonderen Mehrheit bedürfen

ein Beschluss der eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Ein Beschluss, der eine Änderung des Vereinszwecks zum Gegenstand hat, bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

3.) Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen:

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b) alle zwei Jahre,
- c) wenn der Vorstand dies beschließt,
- d) wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich vom Vorstand verlangt,
- e) beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstands i.S. von § 26 BGB innerhalb von sechs Monaten.

Tag, Zeit, Ort und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern, mindestens eine Woche vor Durchführung der Versammlung im

örtlichen Gemeindeblatt Gottenheim und March-Buchheim oder durch schriftliche Einladung bekanntzugeben. Mitglieder die nicht in Gottenheim oder March-Buchheim wohnen, werden schriftlich eingeladen.

Anträge sind mindestens eine Woche vor Bekanntgabe des Versammlungstermins schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Versammlungstermin ist deshalb unter Hinweis auf das Antragsrecht mindestens drei Wochen vor Berufung der Versammlung im Gemeindeblatt anzukündigen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben einmal jährlich die Belege und Buchungen des Vereins nachzuprüfen und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung zu erstatten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Der Prüfbericht ist dem Vorstand vorzulegen.

§ 12 Beurkundung der Sitzungs- und Versammlungsbeschlüsse

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Protokollführer – in der Regel ist dies der Schriftführer – zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss die Tagesordnung, alle Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

§ 13 Auflösung

Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Der Begünstigte (eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft) wird durch die Mitglieder in der Auflösungsversammlung bestimmt.

§ 14 Tag der Errichtung des Vereins

Die Satzung in der Fassung vom 20.03.2008 wurde von der Mitgliederversammlung am 20.03.2008 beschlossen. Dieser Tag gilt als Tag der Errichtung des Vereins.

§ 15 Eintragung ins Vereinsregister

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung beauftragt, den Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eintragen zu lassen. Die Satzung tritt mit der Eintragung in Kraft.